



GEMEINDE JOCHBERG, 6373 Jochberg, Dorf 22

Tel.: 05355/5202 - Fax: 05355/5202-15

E-Mail: gemeinde@jochberg.tirol.gv.at

KUNDMACHUNG

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 1

Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Jochberg, Dorf 22, 6373 Jochberg ist.

Gemäß § 13 AVG wird für die Gemeinde Jochberg folgende Adresse, unter welcher Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können, festgelegt:

Postadresse: Dorf 22, 6373 Jochberg
Telefaxnummer: +43 (0)5355/5202-15
E-Mail-Adresse: gemeinde@jochberg.tirol.gv.at

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönlichen E-Mail-Adressen der MitarbeiterInnen des Gemeindeamtes sind – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden und Parteienverkehr:

**Montag bis Freitag jeweils von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und weiters
Montag 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

(24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr)

§ 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse <http://www.jochberg.tirol.gv.at> erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

§ 4

Für den elektronischen Schriftverkehr mit der Behörde müssen folgende Daten-Formate verwendet werden:

Endung	Art
.PDF	Portable Document Format
.PNG	Portable Network Graphics
.JPG	JPEG File Interchange Format
.JPEG	JPEG File Interchange Format
.GIF	Graphics Interchange Format
.CPT	Corel Photo-Paint
.TIF	RAR/Komprimierung
.TIFF	Rich Text Format
.XLSX	Microsoft Office Visio
.XPS	Microsoft Office Excel 2007
.ZIP	ZIP/Komprimierung

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 AVG werden folgende organisatorische Beschränkungen des elektronischen Schriftverkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten bekannt gegeben und zwar gelten elektronische Anbringen als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn sie:

- einschließlich der Anhänge die Größe von zehn Megabyte überschreiten,
- verschlüsselt sind,
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit, beeinträchtigen können,
- ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder
- Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder CloudDiensten) enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

Elektronische Mitteilungen mit komprimierten Anhängen dürfen keine der genannten Eigenschaften aufweisen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit **17. Juli 2023** in Kraft.



Der Bürgermeister:

Günter Resch

Angeschlagen am: 14.07.2023

Abgenommen am: